

befunden werden, so müßte ich um Militärschutz einkommen; ich sehe auch nicht ein, welche andere Mittel man anwenden könnte. Uebrigens auf Dinge einzugehen, die von dem Petenten nicht erwähnt worden sind, war die Deputation nicht gehalten.

v. Kiesenwetter: Bloß zur Widerlegung einige wenige Worte. Die drei Redner, die zuletzt gesprochen, sind der Ansicht, es hätte von der Deputation nicht erwartet werden können, daß sie andere Vorschläge hätte machen sollen. Da muß ich dagegen bemerken, wenn ein Uebelstand so allgemein gefühlt wird, als der des geringen Schutzes des Eigenthums, so kann ich unmöglich der Ansicht sein, daß sich eine solche Klage dadurch zurückweisen läßt, daß man sagt, es sind gesetzliche Bestimmungen dafür da. Nein, ich glaube, wenn man sich einmal überzeugt, daß ein solcher Uebelstand vorhanden ist, so muß man Mittel zu finden wissen, denselben zu beseitigen. Es ist nicht meine Absicht, das Deputations-Gutachten zu tadeln, aber ich glaube, die Deputation wird sehr gern bereit sein, ein anderweites Gutachten in dieser Hinsicht zu geben, nachdem sie vernommen hat, welche Wichtigkeit die Kammer auf diesen Gegenstand legt.

Präsident: Der Herr v. Thielau hat einen Antrag eingebracht, die Staatsregierung zu ersuchen, noch im Laufe der jetzigen Ständeversammlung ein Gesetz, den Schutz des ländlichen Eigenthums betreffend, der Kammer vorzulegen. Ich würde also die Unterstützungsfrage zu stellen haben.

v. Dießkau: Ich dünkte, wenn der Herr v. Thielau statt dieses Antrags eine besondere Petition stellte, und die Gründe und die Mittel genau angebe, so würde das zweckmäßiger sein.

Präsident: Das gehört zur Erörterung nach erfolgter Unterstützung.

Abg. Zische: Ich glaube, daß der Feldschutz durch Militair nur da stattfinden kann, wo der Diebstahl gewissermaßen systematisch und mit Gewalt begangen wird, daß hingegen dieser Schutz als zu kostspielig von Einzelnen nicht in Anspruch genommen werden kann; aber ich glaube auch, der Staat gewährt uns schon einigen Schutz durch die Gensdarmen; da ich annehmen darf, daß man im Allgemeinen mit den Leistungen unserer Gensdarmen zufrieden ist, obschon es Einzelne giebt, die da glauben, genug gethan zu haben, wenn sie einen armen fechtenden Handwerksburschen zur Haft brachten, oder eine arme Frau, die zur Unzeit Wäsche zum Trocknen aufhing, benutzten, so dürfte es doch wohl ausreichend sein, wenn deren Instruktion in dieser Beziehung verschärft würde, und mancher der gerügten Uebelstände verhindert werden, da die Gensdarmen bei Nacht wie bei Tag ihren Distrikt begehren. Wenn z. B. verdächtigen Leuten, bei welchen Getreide oder auch Holz gefunden wird, aufgegeben würde, nachzuweisen, auf welche Weise sie es erworben, so dürfte das Manchen vom Stehlen abhalten, wenn er wüßte, er wäre einer solchen Nachweisung ausgesetzt. Im Allgemeinen glaube ich, daß auf Schutz durch Militair nicht viel zu halten ist.

Abg. v. Thielau: Die Gründe, welche den Abgeordneten Scholze bewogen haben, eine solche Petition einzulegen, sind in der Kammer zur Genüge diskutiert worden, und meine Meinung ist dahin gestellt, daß das Bedürfnis vorhanden sei, diesen Gegenstand durch eine gesetzliche Vorschrift zu ordnen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß das der kürzeste und beste Weg ist, und ich glaube, daß die Staatsregierung durch die beiden Herren Minister, welche gegenwärtig sind, vollkommen von den Wünschen, die in Frage steht, unterrichtet sein dürfte; daß es also einer besondern Petition deshalb um so weniger bedürfen wird, als über die Sache an und für sich schon eine Petition vorliegt, und der Beschluß der Kammer immer noch darauf hingeleitet werden kann, daß der Staatsregierung dieser Gegenstand zur Prüfung übergeben werde. Denn wenn das Deputations-Gutachten nicht angenommen werden sollte, so würde die Kammer immer noch einen andern Beschluß fassen müssen, welcher dahin ginge, den Gegenstand entweder an die Deputation zu nochmaliger Prüfung zurückzugeben, oder an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Ich glaube also, daß es nicht zweckmäßig sein würde, diesen Gegenstand der 3. oder einer andern Deputation wieder zur Erörterung zu übergeben, sondern daß vielmehr die Staatsregierung zu ersuchen sei, ein Gesetz zum Schutze des ländlichen Eigenthums, worunter auch die Feldfrüchte mit begriffen, der Kammer vorzulegen. Ich stimme also dafür, daß das Gesetz von der Regierung selbst ausgehe, von der man wohl erwarten kann, daß sie die verschiedenen, hier einschlagenden Fälle berücksichtigen werde, und von der man etwas Vollständigeres erlangen dürfte, als es vielleicht durch bloße Deputations-Gutachten geschehen dürfte.

Präsident: Nachdem der Abg. v. Thielau seinen Antrag gehörig motivirt hat, so frage ich die Kammer: Ob sie diesen Antrag zu unterstützen gemeint sei? Wird *z a h r e i c h* *u n t e r s t ü t z t*.

Abg. D. v. Mayer: Ehe der Antrag zur Beschlußnahme gelangt, halte ich dafür, daß die Kammer sich schuldig ist, sich klar zu machen, was sie eigentlich mit diesem Antrage bezwecke. Die allgemeinen Maßregeln zum Schutze des Grundeigenthums können dreierlei Art sein und fallen unter die verschiedenen Branchen der Gesetzgebung. Der Schutz des Eigenthums wird 1) bezweckt durch civilrechtliche Bestimmungen, ob und wie viel Kühe, Schweine oder Tauben etc. Jemand auf dem Lande halten dürfe, der kein Feld besitzt. Eine civilrechtliche Frage ist ferner, wenn Jemand Schaden erlitten hat durch Vieh. Schon im Römischen Rechte sind bekanntlich darüber Bestimmungen vorhanden, ich erinnere nur an den Pandecten-Titel: *si quadrupes pauperiem fecerit*. Wenn Bestimmungen beantragt werden in Bezug auf das nächtliche Hüten und sonst durch Viehweiden angerichteten Schaden, so fallen auch diese Gegenstände ins Civilrecht. 2) In einer andern Beziehung kann der Schutz des ländlichen Eigenthums bezweckt werden durch die Bestrafung derer, welche das Eigenthum Anderer verletzten,